



# *Satzung*

der

*Schützengilde Frankfurt a. d. Oder 1406 e.V.*

## **Vorwort**

Es ist anzunehmen, dass die Frankfurter Schützengilde um Mitte des 14. Jahrhunderts entstand. Erstmals wurde sie in einer Urkunde, die sich im Frankfurter Stadtarchiv befindet, am 28. Februar 1406 erwähnt.

Nach diesem Dokument stiftete die Gilde zwei Schock Prager Groschen zur Errichtung eines Altars in der Frankfurter Marienkirche. Das Schreiben, an den Bischof in Lebus gerichtet, zeugt davon, dass es bereits zu dieser Zeit sowohl einen Vorstand als auch einen Schützenkönig gab. In die wechselvolle Geschichte der Stadt Frankfurt an der Oder war die Schützengilde stets integriert. Sie beeinflusste zu verschiedenen Zeiten auch das gesellschaftliche Leben der Stadt. Über Jahrhunderte bis hin zum Ende des 2. Weltkrieges (1944) ist das Auf und Ab der Gilde in Dokumenten nachvollziehbar. Nach den gesellschaftlichen Umwälzungen im Osten Deutschlands erfolgte auf Initiative Frankfurter Bürger am 6. März 1990 die Wiedegründung der altherwürdigen Frankfurter Schützengilde.

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins**

Der Verein führt den Namen: Schützengilde Frankfurt an der Oder 1406 e. V.. Am 25.01.1990 erfolgte die Bestätigung der Anmeldung beim Rat der Stadt Frankfurt (Oder) und am 18.04.90 wurde der Verein unter der Registriernummer 0005 im Kreisgericht der Stadt Frankfurt(Oder) eingetragen

Der Verein ist Mitglied

- des Landessportbundes Brandenburg e.V.
- des Deutschen Schützenbundes e. V.
- des Brandenburgischen Schützenbundes e. V.
- der Frankfurter Sportunion 90 e. V.
- des Stadtsportbundes Frankfurt (Oder) e.V.

Seinen Sitz hat die Schützengilde Frankfurt an der Oder 1406 e. V. in Frankfurt (Oder).  
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein bezweckt die Förderung des Schießens auf sportlicher Grundlage, die Erhaltung der körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend durch Pflege der Leibesübung und der Kameradschaft. Er ist politisch und konfessionell neutral, wird aber links- und rechtsradikalen Gruppen oder solchen Gruppierungen angehöriger Personen das Sporttreiben auf den Anlagen des Vereins verbieten.
2. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Seine Ziele verwirklicht er durch folgende Maßnahmen:
  - a) Förderung des Hochleistungs- und des Breitensportes;
  - b) Jugendpflege zur Förderung des schießsportlichen Nachwuchses
  - c) Zusammenarbeit mit anderen Schützenvereinen sowie Beteiligung an schießsportlichen Veranstaltungen des Bundes;
  - d) Alljährliche Vereinsmeisterschaften;
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.  
Mitglieder des Vereins haben bei Auflösung oder Aufhebung der Schützengilde Frankfurt an der Oder 1406 e. V. keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

## **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft und Verpflichtung der Mitglieder**

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, minderjährige Bewerber können mit schriftlichem Einverständnis der Erziehungsberechtigten aufgenommen werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller Gründe der Ablehnung bekannt zu geben. Der Vorstand kann ein polizeiliches Führungszeugnis fordern.

Für Mitglieder der Schützengilde Frankfurt an der Oder 1406 e. V. ist es eine ehrenhafte Pflicht, an Veranstaltungen des Vereins aktiv teilzunehmen.

## **§4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod;
- b) durch freiwilligen Austritt;
- c) durch Streichung von der Mitgliedsliste und
- d) durch Ausschluss aus der Schützengilde Frankfurt an der Oder 1406 e. V.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres zulässig. Er muss spätestens bis zum 30. September (Datum des Poststempels) erklärt werden. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliedsliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrages, der Aufnahmegebühr oder einer Umlage im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung des Mahnschreibens 3 Monate verstrichen sind. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es das Ansehen, die Satzung des Vereins, dessen Ordnung oder Anordnung missachtet oder dagegen gröblich verstoßen hat, durch den Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Ausgang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand vorgelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig vorgelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.

Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Beitragspflicht bis zum Ende des Monats des endgültigen Ausscheidens bestehen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft verliert das Mitglied alle Rechte, die sich aus der Zugehörigkeit zum Verein ergeben.

Erstattungsansprüche können nicht erhoben werden.

## **§ 5 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag**

Der Jahresbeitrag muss bis zum 31.03. eines jeden Jahres gezahlt werden. Bei Aufnahme in den Verein im laufenden Kalenderjahr, ist der Beitrag anteilig innerhalb von 4 (vier) Wochen zu entrichten. Für besonders förderungswürdige Sportschützen können auf Antrag, durch Vorstandsbeschluss widerruflich, ermäßigte Beiträge (Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag) festgesetzt werden. Der Beschluss gilt jeweils für ein Geschäftsjahr. Der Vorstand ist ferner berechtigt, auch aus sozialen Gründen, Beiträge auf Antrag zu ermäßigen oder zu erlassen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Die konkreten Finanzrichtlinien werden zur Mitgliederversammlung für das Geschäftsjahr vorgetragen und durch die Mitglieder beschlossen. Sie können auf Antrag bei einer 2/3 Mehrheit geändert werden.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

### **1. Die Jahreshauptversammlung**

Die Jahreshauptversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Sie beschließt über folgende Angelegenheiten:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes,
- b) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
- c) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr für das folgende Geschäftsjahr,
- d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung,
- e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,
- f) An- und Verkauf sowie Belastung von Immobilien, Neuabschluss und Änderung von Miet- und Pachtverträgen, deren Laufzeit länger als 5 Jahre beträgt.
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- h) Behandlung von schriftlich eingereichten Anträgen,
- i) allgemeine Aussprachen.

### **2. Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Neben der Jahreshauptversammlung kann der Vorstand, wenn er es im Interesse des Vereins für erforderlich hält, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Er ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn diese von mindestens 1/3 der Mitglieder, unter Angabe der Gründe, schriftlich beantragt wird.

### **3. Einberufung der Mitgliederversammlung**

Die Versammlungen werden vom Präsidenten oder seinem Stellvertreter (gilt nur für §7, Abs. 1 und 2) unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen auf der Homepage des Vereines [www.sgi-ffo.de](http://www.sgi-ffo.de) und Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten im Sinne des § 7, Abs. 1 a - j, auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung auf Beschluss der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

#### **4. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- a) In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Vereinsmitglieder unter 18 Jahren sind nicht stimmberechtigt.
- b) Die Mitgliederversammlungen werden vom Präsidenten, bei dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Bei Wahlen muss die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorganges einem Wahlausschuss übertragen werden.
- c) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Teilnehmer beschlussfähig.
- d) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Hat bei Wahlen im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben, statt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins ist eine solche von 4/5, erforderlich.
- e) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Festlegungen enthalten:
- Ort und Zeit der Versammlung;
  - die Person des Versammlungsleiters,
  - die Anzahl der erschienenen Mitglieder,
  - die Tagesordnung,
  - die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse,
  - die einzelnen Abstimmungsergebnisse,
  - die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderung muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

#### **§ 8 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand wird für jeweils zwei Jahre gewählt
- (2) Die Wahl des Vorstandes erfolgt im Block
- (3) Der Vorstand besteht aus:
1. dem Präsidenten
  2. dem ersten Vizepräsidenten
  3. dem zweiten Vizepräsidenten
  4. dem Schatzmeister
  5. dem Geschäftsführer
  6. dem Sportleiter
  7. dem Jugendleiter
  8. bis zu 4 Beisitzern
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten bzw. bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Er plant, ordnet und überwacht die Aktivitäten des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Aktivitäten.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
- (6) Der Präsident leitet die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung der Mitgliederversammlung beauftragen.
- (7) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus den Vorstandsmitgliedern gemäß § 8a (1).
- (8) Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder regelt der Vorstand in einem verbindlichen Geschäftsverteilungsplan.
- (9) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, ist der Vorstand berechtigt, bis zum Ende der Legislaturperiode ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder zu kooptieren.

### **§ 8a Der geschäftsführende Vorstand**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
  1. dem Präsidenten
  2. dem ersten Vizepräsidenten
  3. dem zweiten Vizepräsidenten
  4. dem Schatzmeister
  5. dem Geschäftsführer
- (2) Der Präsident oder ein Vizepräsident allein, bzw. der Schatzmeister und der Geschäftsführer gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Angelegenheiten. Die Verhandlungsvollmacht des geschäftsführenden Vorstandes ist dahingehend beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 5000 Euro verpflichtet ist, die Zustimmung des Vorstandes einzuholen.
- (3) Der Schatzmeister und der Geschäftsführer sind für die ordnungsgemäße und satzungsgerechte Verwaltung des Besitzes des Vereins verantwortlich. Weitere Aufgaben regelt der Geschäftsverteilungsplan des Vorstandes.
- (4) Zur Führung der operativen Geschäfte zwischen den Vorstandssitzungen werden der Geschäftsführer und der Schatzmeister gemeinsam beauftragt. Die Befugnisse regelt, soweit nicht durch die Mitgliederversammlung bereits beschlossen, der Vorstand.

### **§ 8b Vergütungen der ehrenamtlichen Tätigkeit**

- (1) Vorstandstätigkeiten werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) An Vorstandsmitglieder kann unter Berücksichtigung der Finanzplanung und Haushaltslage eine angemessene Vergütung unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorgaben gezahlt werden.
- (3) Über die Höhe der Vergütung entscheidet der Vorstand.
- (4) Mitglieder oder Beauftragte des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten usw.
- (5) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

### **§ 9 Kassenprüfung**

Die Kassenprüfer werden in der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie sind nicht Mitglied des Vorstandes. Sie haben im Laufe des Geschäftsjahres die Finanzwirtschaft der Schützengilde Frankfurt an der Oder 1406 e. V. anhand des Haushaltsplanes sowie alle einschlägigen Unterlagen zu prüfen.

### **§ 10 Vereinsvermögen**

Das Sachvermögen des Vereins ist in einem Inventarverzeichnis zusammengefasst. Der Schatzmeister nimmt das Original in Verwahrung.

### **§ 11 Auflösung des Vereins**

Das Gesamtvermögen des Vereins wird im Falle einer Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks an den Brandenburgischen Schützenbund e. V. übertragen, der es unmittelbar und ausschließlich für schießsportliche Zwecke zu verwenden hat.

Überarbeitete Satzung nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.04.2010  
Frankfurt (Oder), den 17.05.2010